



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2011
KOM(2011) 716 endgültig

2011/0316 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zum Standpunkt der Europäischen Union betreffend den Beschluss des Allgemeinen Rates der WTO über die Verlängerung der WTO-Ausnahmeregelung bezüglich der Vorzugsbehandlung der westlichen Balkanstaaten durch die EU

BEGRÜNDUNG

2010 hat die Europäische Union („EU“) das Verfahren eingeleitet, um die autonome Präferenzregelung für die westlichen Balkanstaaten bis zum 31. Dezember 2015 zu verlängern. Das für die Annahme der Verlängerung der Regelung erforderliche Rechtsetzungsverfahren ist nun abgeschlossen.

Damit die EU die westlichen Balkanstaaten im Rahmen der Präferenzregelung bevorzugt behandeln kann, ohne diese Vorzugbehandlung auf die gleichartigen Waren der anderen WTO-Mitgliedsstaaten ausweiten zu müssen, muss die EU die Verlängerung der Ausnahme von Artikel I Absatz 1 GATT 1994 bis zum 31. Dezember 2016 beantragen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zum Standpunkt der Europäischen Union betreffend den Beschluss des Allgemeinen Rates der WTO über die Verlängerung der WTO-Ausnahmeregelung bezüglich der Vorzugsbehandlung der westlichen Balkanstaaten durch die EU

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat eine Rechtsvorschrift zur Verlängerung der autonomen Präferenzregelung für die westlichen Balkanstaaten bis zum 31. Dezember 2015 angenommen. Ohne Ausnahmeregelung bezüglich ihrer Verpflichtungen nach Artikel I Absatz 1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994 (GATT 1994) müsste die Europäische Union die mit der autonomen Präferenzregelung gewährte Vorzugsbehandlung auf alle anderen WTO-Mitgliedsstaaten ausweiten. Es ist daher angezeigt, nach Artikel IX Absatz 3 des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation („WTO-Übereinkommen“) eine Ausnahme von Artikel I Absatz 1 GATT 1994 zu beantragen.
- (2) Die Europäische Union stellte den entsprechenden Antrag am 26. Oktober 2011.
- (3) Der Allgemeine Rat der Welthandelsorganisation wird über diesen Antrag beraten.
- (4) Daher sollte die Europäische Union die Annahme dieses Antrags in den Beratungen des Allgemeinen WTO-Rates befürworten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Union befürwortet im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation die Verlängerung der WTO-Ausnahmeregelung für die westlichen Balkanstaaten bis zum 31. Dezember 2016. Die Kommission wird diesen Standpunkt vertreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu [...] am [...].

*Im Namen des Rates
Der Präsident*